

Vertraulichkeitsverpflichtung

zwischen der

Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena)

vertreten durch die Geschäftsführung Corinna Enders und Kristina Haverkamp

Chausseestraße 128a,

10115 Berlin,

nachfolgend „dena“ oder „Auftraggeber“ genannt

und

[Name + Anschrift des Vertragspartners] ,

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt,

Präambel

Die dena beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen.

Hierbei erlangt der Auftragnehmer Informationen, die vertraulich zu behandeln sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Auftragnehmer Kenntnis von Informationen erhält, die als Geschäftsgeheimnis i.S.d. Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) einzustufen sind.

Diese Vereinbarung dient dazu, Regelungen zum vertraulichen Umgang mit Informationen, Geschäftsgeheimnissen verbindlich zu vereinbaren.

Seitens der dena wird Daniel Vallentin, seitens des Auftragnehmers **Name Ansprechpartner beim Auftragnehmer** als verantwortlicher Ansprechpartner benannt.

1. Informationen

Der Begriff „Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung umfasst sämtliche Daten, Hintergründe, Namen, technischen Informationen, Kenntnisse, Know-how, Projektvorschläge, Projektprogramme und andere Informationen der dena oder ihrer Geschäftspartner, die dem Auftragnehmer im Rahmen der (auch vorvertraglichen) Zusammenarbeit in schriftlicher Form (auch E-Mail), visuell, z.B. durch Einsicht in vertrauliche Unterlagen, oder durch mündliche Übermittlung zugänglich gemacht werden.

2. Allgemeine Geheimhaltungspflichten

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die er im Kontext mit Leistungen für den Auftraggeber erhält, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Prüfung einer möglichen Zusammenarbeit bzw. im Zusammenhang mit einer Zusammenarbeit zu verwenden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen. Die Ausnahmeregelungen des § 5 GeschGehG bleiben unberührt.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht bzw. nicht mehr für solche Informationen, für welche der Auftragnehmer nachweisen kann, dass
 - ihm die Information zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Auftraggeber bereits bekannt gewesen ist;
 - er die Information nach der Offenlegung durch den Auftraggeber rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht erlangt hat;
 - die Information zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Auftraggeber allgemein bekannt ist oder nach Offenlegung allgemein bekannt wird;
 - der Auftragnehmer zu der Weitergabe vorab ausdrücklich schriftlich von dem Auftraggeber

ermächtigt worden ist;

- oder der Auftragnehmer aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen oder gerichtlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer – soweit zulässig – den Auftraggeber über die beabsichtigte Weitergabe vorab schriftlich zu informieren und die gesetzlich zulässigen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

2.3 Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer Weisungen zum Umgang mit Geschäftsgeheimnissen i.S.d. GeschGehG erteilen, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, um die Einhaltung der jeweiligen Geheimhaltungsvorgaben des Auftraggebers zu gewährleisten. Eine Unzumutbarkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Kosten für die Umsetzung der Weisungen für den Auftragnehmer nicht im Verhältnis zur vertraglichen Vergütung stehen. Im Falle einer Unzumutbarkeit werden die Parteien eine Vereinbarung treffen, die den gewünschten Schutz der Geschäftsgeheimnisse gewährleistet.

3. Beauftragung von Dritten

3.1 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber Dritte, die nicht Beschäftigte des Auftragnehmers sind, für die Erbringung von Leistungen beauftragen will, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (z.B. E-Mail).

3.2 Im Falle einer Zustimmung des Auftraggebers sind die Dritten vom Auftragnehmer zur Einhaltung sämtlicher in dieser Vereinbarung genannten Pflichten ihrerseits vertraglich in Schriftform zu verpflichten. Die Verpflichtung ist dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen. Der Auftragnehmer wird diesen Dritten nur die Informationen zugänglich zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer jeweils konkreten Aufgabe benötigen.

4. Rückgabe von Unterlagen, Löschen von Daten

4.1 Der Auftragnehmer wird der dem gesamten empfangenen Unterlagen, die Informationen enthalten oder widerspiegeln, bei Vertragsbeendigung oder auf Wunsch unverzüglich zurückgeben und keine Kopien zurückbehalten. Des Weiteren wird der Auftragnehmer alle Informationen von sämtlichen Computern oder ähnlichen Geräten, in denen von dem Auftragnehmer selbst oder von seinen Unterauftragnehmern vertrauliche Informationen gespeichert oder einprogrammiert waren, löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

5. Vertragsstrafe

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes eine vom Auftraggeber zu bestimmende angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, die im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Geheimhaltungsverpflichtung von Dritten (Ziff. 3) zwingend eine gleichlautende Vertragsstrafenregelung zugunsten des Auftraggebers zu vereinbaren und dies gegenüber dem Auftraggeber auf Anfrage schriftlich nachzuweisen.

6. Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie endet nach Ablauf von vier Jahren nach Beendigung aller Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

7.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien sind ausgeschlossen.

7.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt für das Vorliegen von Vertragslücken.

7.4 Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den _____

Ort, Datum

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Auftragnehmer

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)